

## Ausbildungsvereinbarung für den Bildungsgang Sozialpädagogik HF

zwischen

- **der Sozialpädagogin, dem Sozialpädagogen in Ausbildung**  
(im Folgenden: studierende Person),

Name

Vorname

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- **dem Anstellungs- und Ausbildungsbetrieb der studierenden Person**  
(im Folgenden: Ausbildungsbetrieb)

Betrieb

\_\_\_\_\_

und

- **dem Ausbildungsanbieter HFGS Aarau**  
(im Folgenden: HFGS).

### 1. Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der studierenden Person, dem Ausbildungsbetrieb und der HFGS für den berufsbegleitenden Bildungsgang Sozialpädagogik HF an der HFGS Aarau.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung garantiert ...

- ... der Ausbildungsbetrieb, dass die studierende Person die berufspraktische Ausbildung (Lernbereich Praxis) in der Institution absolvieren kann.
- ... die HFGS der studierenden Person einen Studienplatz zum Studienbeginn gemäss Seite 2 (Angaben zur studierenden Person).

**Wichtig:** Der Zeitpunkt des Eingangs der unterschriebenen Vereinbarung an der HFGS ist ausschlaggebend für die Vergabe der vorhandenen Studienplätze (First-come-first-served-Prinzip). Die Vereinbarung kann bereits vor Abschluss der Eignungsabklärung eingereicht werden. Sie muss spätestens am 30. April des Jahres eingereicht sein, in dem der Ausbildungsbeginn gewünscht ist.

## 2. Angaben zu den Vereinbarungsparteien

### 2.1. Studierende Person

|         |               |                               |
|---------|---------------|-------------------------------|
| Name    | Vorname       |                               |
| _____   | _____         |                               |
| Strasse | PLZ           | Ort                           |
| _____   | _____         | _____                         |
| E-Mail  | Studienbeginn | Ausbildungsdauer              |
| _____   | _____         | 3 Jahre <sup>1)</sup> 4 Jahre |

<sup>1)</sup> mit FaBe EFZ

### 2.2. Ausbildungsbetrieb

|                      |        |       |
|----------------------|--------|-------|
| Name der Institution | Zusatz |       |
| _____                | _____  |       |
| Strasse              | PLZ    | Ort   |
| _____                | _____  | _____ |

### Kontaktperson 1: Leiter/in Ausbildungsbetrieb, respektive ausbildungsverantwortliche Person

|         |         |
|---------|---------|
| Name    | Vorname |
| _____   | _____   |
| Telefon | E-Mail  |
| _____   | _____   |

### Kontaktperson 2: Praxisausbildende Person (PA)

|         |         |
|---------|---------|
| Name    | Vorname |
| _____   | _____   |
| Telefon | E-Mail  |
| _____   | _____   |

### 2.3. HFGS Aarau, Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales, Bahnhofstrasse 102, 5001 Aarau Kontaktperson: Verantwortliche Person der Bildungsgangleitung für den Lernbereich Praxis

|         |         |
|---------|---------|
| Name    | Vorname |
| _____   | _____   |
| Telefon | E-Mail  |
| _____   | _____   |

### 3. Leistungen und Pflichten der Vereinbarungsparteien

#### 3.1. Leistungen und Pflichten der studierenden Person

- Die studierende Person verpflichtet sich zur Verantwortungsübernahme für ihren Lernprozess.
- Die studierende Person informiert sich proaktiv über die Rahmenbedingungen des Studiums und hält sich an die kommunizierten Regeln. Die Rahmenbedingungen des Studiums sind insbesondere in folgenden Dokumenten festgehalten:
  - Schulordnung HFGS
  - Prüfungsordnung HFGS
  - Wegleitung Promotionsbedingungen Bildungsgang Sozialpädagogik HF ab S24
  - Wegleitung Urlaub, Absenzen und Unterbruch Bildungsgang Sozialpädagogik ab S24
- Die studierende Person informiert sowohl ihren Ausbildungsbetrieb als auch die HFGS proaktiv über Umstände, die den Ausbildungserfolg gefährden könnten.

#### 3.2. Leistungen und Pflichten des Ausbildungsbetriebs

##### 3.2.1 Allgemeines

- Der Ausbildungsbetrieb übernimmt gegenüber der studierenden Person die Doppelrolle als Arbeitgeberin und als Lernort im Lernbereich Praxis.
- Er sorgt jederzeit dafür, dass die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind, die zur Ausbildung der studierenden Person im Lernbereich Praxis nötig sind. Er beachtet dabei die gesetzlichen Vorgaben und die Rahmenbedingungen für das Studium an der HFGS (siehe Abs. 7 dieser Vereinbarung) sowie des eigenen Praxisausbildungskonzeptes.
- Der Ausbildungsbetrieb informiert sowohl die studierende Person als auch die HFGS proaktiv über Umstände, die den Ausbildungserfolg der Studierenden gefährden könnten.

##### 3.2.2 Anstellung der studierenden Person

Der Ausbildungsbetrieb stellt die studierende Person für die Dauer des Studiums an.  
Er beachtet dabei Folgendes:

- Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich dazu, beim Anstellen der studierenden Person die besondere rechtliche Situation während des Studiums zu beachten; insbesondere das Recht der studierenden Person, Ausbildungseinheiten zu wiederholen, und die zweite Hälfte des Studiums verkürzt zu absolvieren (vgl. Wegleitung Promotion). Den Entscheid über die Verkürzung muss die studierende Person bis spätestens 15. Dezember des dritten (vierjährige Ausbildung), respektive des zweiten Jahres (dreijährige Ausbildung) der HFGS und ihrem Ausbildungsbetrieb schriftlich mitteilen.
- Der separate Ausbildungs- resp. Anstellungsvertrag zwischen Ausbildungsbetrieb und studierender Person regelt mindestens folgende Inhalte:
  - Dauer des Vertrags und Kündigungsmodalitäten, inkl. der Optionen der Verlängerung bei Wiederholung oder einer Verkürzung der zweiten Ausbildungshälfte
  - Arbeitszeiten, Ferien und Urlaub
  - Krankheit und Unfall
  - Lohnanspruch und -abzüge, inkl. Sozialleistungen
  - Schweigepflicht und Datenschutz

- Die Vorgaben des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sind als Mindestvorgaben einzuhalten. Ebenso einzuhalten ist die Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Arbeitsgesetz, Verordnungen zum Arbeitsgesetz sowie Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Abweichungen zugunsten der studierenden Person sind möglich.
- Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Anstellung in einem Pensum von mindestens 50% gefordert (ohne Anrechnung der Schultage, vgl. Art. 3 Abs. 3 MiVo-HF).
- Die HFGS empfiehlt dem Ausbildungsbetrieb, die studierende Person mit einem Pensum von maximal 60% anzustellen sowie die geforderten Hospitationen in einem anderen Betrieb und einen Anteil der Zeit zum Verfassen von schriftlichen Arbeiten als Arbeitszeit anzurechnen.

Im Arbeitsvertrag mit der oben genannten studierenden Person  
ist folgendes Arbeitspensum vereinbart:

\_\_\_\_\_ %

Umfasst das Pensum die Schultage?      Ja      Nein

### 3.2.3 Erfüllung der Voraussetzungen an die praxisausbildende Person (PA)

Der Ausbildungsbetrieb garantiert die Erfüllung der personellen Voraussetzung an die durch ihn eingesetzte PA. Die Anforderungen sind (vgl. Art. 45 Berufsbildungsverordnung):

- Tertiärausbildung im Fachbereich der Sozialen Arbeit
- Ausweis von mindestens 300 Lernstunden berufspädagogischer Bildung

Sollten diese Anforderungen (noch) nicht erfüllt sein, wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat:  
[info@hfgs.ch](mailto:info@hfgs.ch) / 062 200 21 21.

PA Name

Vorname

\_\_\_\_\_

PA-Anerkennung durch eine andere HF bereits vorhanden → Kopie der Anerkennung beilegen

Falls noch keine PA-Anerkennung vorliegt:

Berufsabschluss (Tertiärstufe)

\_\_\_\_\_ → Diplomkopie beilegen

PA-Kurs      Ja      Nein → Zertifikatskopie oder im Falle eines noch nicht abgeschlossenen  
PA-Kurses Anmeldebestätigung beilegen

### 3.2.4 Anerkennung als Ausbildungsbetrieb

Der Ausbildungsbetrieb muss zur Ausbildung von Studierenden auf HF-Stufe anerkannt sein. Die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb erfolgt nach den Vorgaben der SPAS (vgl. Leitfaden Gemeinsame Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen).

Der Ausbildungsbetrieb:

wurde anerkannt durch \_\_\_\_\_ Die Anerkennung ist gültig bis: \_\_\_\_\_

→ Kopie der Anerkennung beilegen

befindet sich in einem Anerkennungsverfahren bei einem anderen Ausbildungsanbieter.

Name des Anbieters: \_\_\_\_\_ Datum Einreichung: \_\_\_\_\_

beantragt hiermit die Anerkennung und reicht das Praxisausbildungskonzept gleichzeitig mit Abschluss dieser Vereinbarung der HFGS ein.

plant die Anerkennung durch die HFGS und reicht das Praxisausbildungskonzept bis \_\_\_\_\_ ein.

Die Anerkennung des internen Praxisausbildungskonzepts bleibt fünf Jahre gültig. Liegt das Ablaufdatum einer bereits vorhandenen Anerkennung innerhalb der Laufdauer der vorliegenden Vereinbarung, ist drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung ein aktualisiertes Ausbildungskonzept einzureichen.

Die vorliegende Vereinbarung kann durch die HFGS erst nach Vorliegen einer Anerkennung des Praxisausbildungskonzepts unterschrieben werden. Bei Unsicherheit, ob das Praxisausbildungskonzept anerkannt wird, kann das Konzept jederzeit bei der HFGS zur Prüfung eingereicht werden.

### 3.3. Leistungen und Pflichten der HFGS

- Die HFGS trägt die Gesamtverantwortung für das Ausbildungsangebot und hat dem Ausbildungsbetrieb gegenüber Aufsichtspflicht (vgl. Art. 15 MiVo-HF). Sie organisiert und koordiniert deshalb die Zusammenarbeit im Dreieck und unterstützt den Ausbildungsbetrieb in der Umsetzung des Ausbildungsauftrages.
- Die HFGS verantwortet die Ausbildung der Studierenden im Lernbereich Schule. Sie sorgt jederzeit dafür, dass die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind, die zur Ausbildung der Studierenden im Lernbereich Schule nötig sind. Sie beachtet dabei die gesetzlichen Vorgaben.
- Die HFGS informiert sowohl die studierende Person als auch den Ausbildungsbetrieb proaktiv über Umstände, die den Ausbildungserfolg der Studierenden gefährden könnten.

## 4. Vergütungen

### 4.1. Ausbildungslohn

Die studierende Person erhält vom Ausbildungsbetrieb gemäss ihrem Anstellungsvertrag Lohn.

### 4.2. Studiengebühren

Pro Semester werden an der HFGS Aarau Studiengebühren von CHF 1000 erhoben.

Die Studiengebühren trägt die studierende Person der Ausbildungsbetrieb

Rechnungsadresse inkl. Zusätze

---

---

---

---

---

## 5. Datenschutz und Archivierung

- Die Studierenden unterliegen gemäss dem Berufsverband AvenirSocial einer Schweigepflicht betreffend Kenntnisse über Personen, die sie in ihrer Berufspraxis und im Studium erlangen. Diese Kenntnisse sind streng vertraulich zu behandeln. Es sind Kenntnisse über und von insbesondere folgenden Personen gemeint:
  - Klientinnen und Klienten und deren Angehörige
  - andere Mitarbeitende im Ausbildungsbetrieb
  - Mitstudierende der HFGS und von ihnen für Unterrichtszwecke geteilte Informationen aus deren Berufspraxis
- Beim Austausch von Personendaten der studierenden Personen nutzen der Ausbildungsbetrieb und die HFGS angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz gegen unbefugte Zugriffe oder Bearbeitung dieser.
- Die HFGS erstellt der studierenden Person und der PA des Ausbildungsbetriebs persönliche Accounts zur Lernplattform. Die studierenden Personen und die PA sind dazu verpflichtet, ihre Passwörter sorgfältig aufzubewahren und vor Zugriff durch Dritte zu schützen.
- Der Ausbildungsbetrieb führt das Personaldossier der studierenden Person (Originaldokumente). Er erfüllt dabei die gesetzlichen Vorgaben gegenüber der Lagerung und Sicherung von Daten der Studierenden während der Ausbildung sowie der Archivierung respektive Vernichtung von Daten nach Abschluss der Ausbildung.
- Die HFGS sorgt für die gesetzlich vorgegebene Archivierung der promotionsrelevanten Unterlagen der Studierenden und deren Abschlussdokumente. Sie erfüllt dabei die gesetzlichen Vorgaben gegenüber der Lagerung und Sicherung von Daten während der Ausbildung sowie der Archivierung respektive Vernichtung von Daten nach Abschluss der Ausbildung.

## 6. Beginn, Dauer und Auflösung der Vereinbarung

### 6.1. Vereinbarungsbeginn und Dauer

Die vorliegende Vereinbarung ist rechtskräftig, sobald alle drei Parteien sie unterschrieben haben. Nach Abschluss der Ausbildung endet die Vereinbarung automatisch.

### 6.2 Ausserordentliche Auflösung

In der Regel ist eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung nicht vorgesehen. Dies kann jedoch geschehen bei:

- a) Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung formulierten Bestimmungen durch eine der Vereinbarungsparteien,
- b) Vorliegen wichtiger persönlicher oder beruflicher Gründe seitens der studierenden Person,
- c) zwingenden Entlassungsgründen seitens Ausbildungsbetrieb bzw. bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen der studierenden Person und dem Ausbildungsbetrieb aus anderen Gründen,
- d) Ausbildungsausschluss der studierenden Person durch die HFGS.

In jedem dieser Fälle sind die beteiligten Parteien verpflichtet, sich frühzeitig gegenseitig über mögliche Gefährdungen dieser Vereinbarung zu informieren. Sie unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Studienbedingungen an der HFGS das Mögliche, um eine vorzeitige Auflösung zu verhindern. Sollte es dennoch zu einer vorzeitigen Auflösung kommen, sind die an der Vereinbarung beteiligten Parteien in Kenntnis zu setzen.

## 7. Rechtsgrundlagen und weitere mitgeltende Dokumente für diese Vereinbarung

- Verordnung des Bundesrates über die Berufsbildung (BBV) vom 13.12.2002 (SR 412.101)
- Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017 (SR 412.101.61)
- Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB) vom 27. August 2014 (SR 412.105.1)
- Rahmenlehrplan «Sozialpädagogik HF» der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (SAVOIRSOCIAL) und der Schweizerischen Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich (SPAS) vom 16. August 2021 (RLP-Sozialpädagogik-HF)
- Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (V BFGS und HFGS) vom 5. Juni 2024 (SAR 422.233)
- Leitfaden der SPAS «Gemeinsame Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen», vom 18.03.2022 oder neuer.
- Schulordnung HFGS Aarau
- Prüfungsordnung HFGS Aarau
- Wegleitung Promotionsbedingungen Bildungsgang Sozialpädagogik HF ab S24 der HFGS
- Wegleitung Absenzen, Urlaub und Unterbruch Bildungsgang Sozialpädagogik HF ab S24 der HFGS
- Konzept Lernbereich Praxis Sozialpädagogik HF der HFGS

## 8. Datum und Unterschriften

Vereinbarung tritt in Kraft per \_\_\_\_\_

(In der Regel Studienstart resp. bei Wechsel des Ausbildungsbetriebs Zeitpunkt des Stellenantritts)

### 8.1. Studierende Person

Name

Vorname

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 8.2. Ausbildungsbetrieb, Leiter/in Ausbildungsbetrieb, respektive ausbildungsverantwortliche Person

Name

Vorname

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 8.3. HFGS Aarau, verantwortliche Person der Bildungsgangleitung für den Lernbereich Praxis

Name

Vorname

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bitte senden Sie diese Vereinbarung im Original und in einfacher Ausführung per Post an:

Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales  
Bahnhofstrasse 102  
Postfach  
5001 Aarau